

**Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden weiterbildenden  
Masterstudiengang Bildungsmanage-  
ment mit dem Abschluss „Master of  
Business Administration (MBA)“  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 31.05.2005**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Pflichtmodule, Schwerpunkt- und Wahlmodule
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb einer Hochschule erbrachten Vorleistungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Bescheinigungen, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren

#### **II. Master-Prüfung**

- § 22 Die Master Thesis
- § 23 Die Bewertung der Master Thesis
- § 24 Wiederholung der Master Thesis
- § 25 Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 26 In-Kraft-Treten

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Bildungsmanagement ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Bildungs-, Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen sowie zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation befähigt.

(2) Die Studienziele sind auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von auf Bildungs-, Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen bezogenen Managementkompetenzen ausgerichtet. Diese Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen in den grundlegenden Managementbereichen sowie deren Vertiefung und Erweiterung in den sektoralen Schwerpunkten Management von Weiterbildungseinrichtungen bzw. Wissenschafts- und Hochschulmanagement. Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen u.a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele den Erwerb von Methodenkompetenzen, wobei ein Schwerpunkt auf die Aneignung von Wissen in vernetzten Strukturen gelegt wird.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen in Management, Organisation und Administration für das Berufsfeld der Bildungs- und Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen im Rahmen von praxisrelevanten Projektaufgaben, die Bestandteil jedes Studienmoduls sind, gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, der Organisations- und Managementaufgaben in den genannten Institutionen. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekanntes und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

Durch die Prüfungen belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage an theoretischen und praktischen Problemen des Fachgebietes bzw. ihres Berufsfeldes zu arbeiten. Die Prüfungen sind so gestaltet, dass sie geeignet sind, die Erreichung der in § 1 genannten Studienziele zu überprüfen.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät 1 - Erziehungs- und Bildungswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“ und stellt darüber eine Urkunde in deutscher und englischer Ausfertigung (Anlagen 1a und 1b) und ein Zeugnis (Anlage 2) aus.

## **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre im Teilzeitmodus.

(2) Im Teilzeitmodus sind im ersten und zweiten Studienjahr je sechs Studienmodule zu absolvieren. Im dritten Studienjahr sind neben der Erstellung der Master Thesis weitere vier Studienmodule zu absolvieren. Die Erstellung der Master-These wird durch ein Selbststudienmodul vorbereitet und durch ein Master-Kolloquium begleitend unterstützt.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass Studierende mit einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend erlangen können. Möglichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.

## **§ 5 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule**

(1) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP); für jedes Modul werden in der Regel 6 KP vergeben. Darin ist die Zeit für die Erbringung aller zum Master-Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen enthalten. Für ein Studienmodul werden in der Regel sechs Kreditpunkte vergeben.

(2) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Mastermodul unterschieden. Die Inhalte der Module werden in der Studienordnung geregelt.

(3) Insgesamt sind 17 Studienmodule zu absolvieren, Das Studium besteht aus acht Pflichtmodulen und acht Wahlpflichtmodulen. Das Mastermodul besteht aus der Master-These (18 Kreditpunkte) und einem vorbereitendem Selbststudienmodul (6 Kreditpunkte).

## **§ 6 Zulassung zu den Modulen**

Ein Studienmodul kann von den im Masterstudiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 endgültig nicht bestanden ist und damit die Master-Prüfung nach § 25 Abs. 3 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät und den am Studiengang beteiligten Lehrenden ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Masterstudiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll im Rahmen des Masterstudiengangs in der Lehre tätig sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise

durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8 Prüfende**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 2) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung (Online- wie Präsenzleistungen) gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein alternativer Prüfungstermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, oder eine alternative Prüfungsleistung anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und außerhalb einer Hochschule erbrachten Vorleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Studienmodule einschließlich der durch sie erworbenen Kreditpunkte in demselben oder einem verwandten Studiengang. Die Master Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen. Die Höchstgrenze für die Anrechnung beträgt in der Summe 60 Kreditpunkte.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Master Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen. Es gilt eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten für die Anrechnung.

(3) Kreditpunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 3 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten.

(4) Die im Rahmen von Pilotmodulen des Masterstudiengangs an der Universität Oldenburg erbrachten Prüfungsleistungen werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges „Master of Business Administration“ im Bereich Bildungsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden.

### § 11

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Master Thesis (§22) werden studienbegleitend in den Pflicht-, und Wahlpflichtmodulen erbracht.

(2) Die Prüfungsleistung eines Studienmoduls setzt sich in der Regel aus folgenden Teilleistungen zusammen:

- Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben (Abs. 3)
- Ergebnispräsentation in Präsenz (Abs. 4)
- Lernportfolio zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben (Abs. 5)

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann.

(4) In die Ergebnispräsentation fließen die Ergebnisse der Bearbeitung von Projektaufgaben ein. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projektaufgaben im Rahmen einer Arbeitsgruppe und wird unterstützt durch die Verwendung von Online-Diensten der im Studiengang eingesetzten Lernplattform. Die Arbeitsgruppe sollte dabei nicht mehr als vier Personen umfassen. Die Ergebnispräsentation soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Erfolgt die Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe, so muss der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Lernportfolio zur Bearbeitung von Projektaufgaben bezieht sich auf den Verlauf der vorangegangenen achtwöchigen Projektbearbeitungsphase eines Studienmoduls. Neben Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung enthält es einen schriftlichen wissenschaftlichen Bericht mit Bezug zum Thema der Projektaufgabe

### § 12

#### Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Bearbeitung der Online-Übungsaufgaben, die Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls sowie das Lernportfolio zur Bearbeitung der Projektaufgaben sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Diese Fristen werden vom Prüfungsausschuss jeweils vor Beginn eines Studienjahres bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss autorisiert die jeweiligen für ein Studienmodul zuständigen Lehrenden zur Festsetzung von entsprechenden Terminen. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Die Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben ist vor Beginn der ersten Präsenzphase eines Studienmoduls erfolgreich zu absolvieren. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienmoduls.

(3) Die Dauer der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls beträgt mindestens 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte des Lernportfolios werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Projektbearbeitungsphase vorgegeben. Das Lernportfolio

ist spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Projektphase bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

(5) Das vorbereitende Selbststudienmodul zur Master-Thesis kann von den Studierenden in freier Zeiteinteilung bearbeitet werden. Die Erbringung der damit verbundenen Prüfungsleistungen sind Voraussetzung für die Teilnahme am Master-Kolloquium.

**§ 13  
Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Bildung der Studienmodulnote**

(1) Die Bearbeitung der Online-Übungsaufgaben wird durch die für das jeweilige Studienmodul zuständigen Tutorinnen bzw. Tutoren in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrenden überprüft und das Bestehen bzw. das Nichtbestehen bescheinigt. Eine weitere Bewertung im Sinne einer Benotung erfolgt nicht.

(2) Die Bewertung der Ergebnispräsentation erfolgt durch einen im betreffenden Studienmodul tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden oder eine andere prüfungsberechtigte Person.

(3) Das Lernportfolio zur Bearbeitung von Projektaufgaben wird von einem im betreffenden Studienmodul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet.

(4) Eine individuelle Rückmeldung zum Selbststudienmodul sowie der Vorgehensplanung für die Master Thesis wird von einem im Masterstudiengang in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden gegeben. Eine Benotung dieser Prüfungsleistung erfolgt nicht.

(5) Prüfungsteilleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führt, werden verpflichtend durch zwei nach § 8 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(6) Die Noten für die zu benotenden Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsteilleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten.

(7) Die benoteten Prüfungsteilleistungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen .

(8) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie vom Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Erfolgt eine Bewertung durch zwei Prüfende, so wird das arithmetische Mittel beider Bewertungen gebildet.

(9) Die Bewertung der Ergebnispräsentation geht zu einem Drittel und die des Lernportfolios zur Bearbeitung der Projektaufgaben zu zwei Dritteln in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(10) Die Note für ein benotetes Studienmodul errechnet sich entsprechend der in Absatz 9 beschriebenen Gewichtung der zu benotenden studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen eines Studienmoduls. Zur Bildung einer Note in einem Studienmodul müssen die zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht und bestanden sein.

Die Studienmodulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten nach Absatz 9 wird nur eine Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Die Gesamtnote kann auf Antrag durch den bzw. die Studierende durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

### **§ 14 Kreditpunkte**

(1) Zusätzlich zur Bewertung der einzelnen Prüfungsteilleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Dabei können nur Module, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht und bestanden wurden, gewertet werden.

Weitere Kreditpunkte werden für die Bearbeitung des Selbststudienmoduls und die Erstellung der Master Thesis vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 15 Bestehen, Nichtbestehen**

(1) Ein Studienmodul gilt als bestanden, wenn die erzielte Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Das Selbststudienmodul gilt als bestanden sobald die Vorlage der damit verbundenen Prüfungsleistung durch den Prüfenden bestätigt wurde.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Prüfungsteilleistung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsteilleistungen können zwei mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Moduls endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Verpflichtungen in der Kindererziehung nicht in der Lage ist, die Prüfungsteilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsteilleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 17 Bescheinigungen, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Über die Tatsache des Bestehens eines Moduls wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung des MBA-Grads notwendigen Studienmodule wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte Studienmodul bzw. die Master Thesis bestanden wurde. Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das die durch das Studium erreichte Qualifikation beschreibt und den individuellen Studienverlauf (belegte Studienmodule und deren Inhalte) dokumentiert.

(3) Die Ausstellung des Zeugnisses wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Bildungsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht bestanden“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zu-

lassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die MBA-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für als mit „nicht bestanden“ bewertet erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

### § 19

#### Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 20

#### Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 21

#### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung von Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Monats nach

Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

## **Master-Prüfung**

### **§ 22 Die Master Thesis**

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich Bildungsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Master Thesis kann von den nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um drei weitere Monate verlängern.

(3) Die Master Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht bestanden" bewertet. Bei der Abgabe der Master Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Master Thesis ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu bewerten.

### **§ 23 Bewertung der Master Thesis**

(1) Die Bewertung der Master Thesis erfolgt gemäß § 13. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Master Thesis ist bestanden, wenn Sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der bestandenen Master Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel

der beiden Bewertungen gebildet und gemäß §13 Abs. 10 gerundet.

### **§ 24 Wiederholung der Master Thesis**

Wird die Master Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Master Thesis zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master Thesis beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Master Thesis als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master Thesis ist nicht zulässig.

### **§ 25 Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn für jedes belegte Studienmodul alle in § 11 genannten Prüfungsleistungen und die Master Thesis (§ 22) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 13 Abs. 9 gebildet, wobei die in den benoteten Studienmodulen erzielten Fachnoten zu vier Fünfteln und die Bewertung der Master Thesis zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master Thesis unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität ohne Abschluss, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1 a**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- Fakultät für Erziehungs- und  
Bildungswissenschaften -

**MBA-Urkunde**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat den Masterstudiengang Bildungsmanagement  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
gemäß der Prüfungsordnung vom ..... mit  
der Gesamtnote ..... erfolgreich abge-  
schlossen.

Ihr/Ihm\*) wird der Hochschulgrad

**“Master of Business Administration (MBA)”**

verliehen.

Siegel Oldenburg, den .....

.....  
Die Dekanin/der Dekan\*) Die/Der\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Bildungs- und Erziehungs-  
wissenschaften

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**Anlage 1 b**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- Faculty of Educational Sciences -

**Master of Business Administration Diploma**

Ms./Mr.\*).....  
date of birth ..... place of birth .....  
was admitted to the Degree of

**“Master of Business Administration (MBA)”.**

seal date .....

.....  
the Dean of faculty the Chairman of the MBA,  
Master and Diploma Degrees  
Committee.

\*) please cross out not-applying parts

**Anlage 2**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- Fakultät für Erziehungs- und  
Bildungswissenschaften-

**Zeugnis**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat den Masterstudiengang Bildungsmanagement  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
gemäß der Prüfungsordnung vom ..... mit der  
Gesamtnote ..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema  
.....  
wurde auf Grund der Beurteilung von .....  
und ..... mit ..... bewertet.

Hier Liste der Module mit Noten aufgeteilt in  
Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.

Siegel Oldenburg, den .....

.....  
Die/der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses Erziehungs- und  
Bildungswissenschaften

**Notenskalen:**

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut  
bei einer aufgrund der Gewich-  
tung ermittelten Gesamtbewer-  
tung über
- 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einer aufgrund der Gewich-  
tung ermittelten Gesamtbewer-  
tung über
- 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einer aufgrund der Gewich-  
tung ermittelten Gesamtbewer-  
tung über
- 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einer aufgrund der Gewich-  
tung ermittelten Gesamtbewer-  
tung über
- 4,0 = nicht ausreichend

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- Faculty of Educational Sciences –

**report**

Ms./Mr.\*) .....  
date of birth ..... place of birth .....  
has concluded the master programme in Educa-  
tional Management at the Carl von Ossietzky Uni-  
versity Oldenburg in accordance with the examina-  
tion regulations from the ..... with the whole  
mark " ..... " successfully.

The Master's thesis to the subject  
.....  
was valued on the basis of the judgement by  
..... and ..... with .....

In the connection the list of modules with marks  
divided in obligation modules, optional obligation  
modules and optional modules.

seal date .....

.....  
the Chairman of the MBA, Master and Diploma  
Degrees Committee.

**Note scales:**

- 1.0 up to 1.5 = very good  
by a whole appreciation deter-  
mined on account of the weighting  
more than
- 1.5 up to 2.5 = good  
by a whole appreciation deter-  
mined on account of the weighting  
more than
- 2.5 up to 3.5 = satisfactory  
by a whole appreciation deter-  
mined on account of the weighting  
more than
- 3.5 up to 4.0 = sufficient  
by a whole appreciation deter-  
mined on account of the weighting  
more than
- 4.0 = fail

\*) please cross over not-applying parts